

Satzung
der Gemeinde Schallstadt über die 2. Änderung des
Bebauungsplanes "Wüste-Erlen"

Der Gemeinderat hat am 14.03.1995 die 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Wüste-Erlen" unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- §§ 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauN-VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 3),
- § 73 Landesbauordnung (LBO für Baden-Württemberg vom 28.11.1983, GBl. Seite 770, berichtigt 1984, S. 519) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1990 (GBl. S. 426)
- § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3.10.1983 (GBl. S. 577, ber. S. 720), geändert durch Gesetz vom 23.7.1984 (GBl. S. 474), vom 17.12.1984 (GBl. S. 675, vom 16.2.1987 (GBl. S. 43) und vom 18.5.1987 (GBl. S. 161).

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung sind die Bebauungsvorschriften vom 09.11.1983, zuletzt geändert mit Satzung vom 01.12.1992.

§ 2

Inhalt der Änderung

Nach Maßgabe der Begründung vom 14.03.1995 wird § 14 d) der Bebauungsvorschriften vom 08.11.1983, zuletzt geändert mit Satzung vom 01.12.1992 wie folgt neu gefaßt:

Im Bereich D des Gewerbegebietes ist lediglich die Errichtung von Bauhöfen oder ähnlichen Anlagen zulässig. Ausnahmsweise können im Teilbereich D auch andere Betriebe (als Bauhöfe) als untergeordnete Nebennutzung zugelassen werden, sofern die Hauptnutzung Bauhof bestehen bleibt. Unzulässig sind Betriebe, die in der beigefügten Abstandsliste unter den Nrn. 1 bis 162 aufgeführt sind oder Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

Die Regelung des § 2 Abschnitt b) der Bebauungsvorschriften i.V.

mit § 8 Abs. 3 Nr. 1 der Baunutzungsverordnung über die ausnahmsweise zugelassenen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber oder Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind, gilt nicht für die untergeordnete Nebennutzung. Für diese Betriebe sind Wohnungen auch ausnahmsweise nicht zulässig.

§ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Die Bebauungsplanänderung besteht aus:

- geänderte Bauvorschriften vom 14.03.1995
- Begründung der Änderung vom 14.03.1995

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit der ortüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

79227 Schallstadt, den 14.03.1995

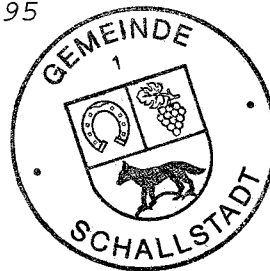

Rehm
Bürgermeister



Der textliche Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Wüste-Erlen" stimmt mit dem Satzungsbeschuß des Gemeinderates der Gemeinde Schallstadt vom 14.03.1995 überein.

79227 Schallstadt, den 22.03.1995


Rehm
Bürgermeister



Satzung
der Gemeinde Schallstadt über die 2. Änderung des
Bebauungsplanes "Wüste-Erlen"

Der Gemeinderat hat am 14.03.1995 die 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Wüste-Erlen" unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- §§ 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 Investitionserleichterungs- und Wohnbaurandgesetz vom 22.4.1993 (BGBI. I S. 466),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauN-VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaurandgesetz
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBI. I S. 3),
- § 73 Landesbauordnung (LBO für Baden-Württemberg vom 28.11.1983, GBl. Seite 770, berichtigt 1984, S. 519) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1990 (GBl. S. 426)
- § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3.10.1983 (GBl. S. 577, ber. S. 720), geändert durch Gesetz vom 23.7.1984 (GBl. S. 474), vom 17.12.1984 (GBl. S. 675, vom 16.2.1987 (GBl. S. 43) und vom 18.5.1987 (GBl. S. 161).

§ 1
Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung sind die Bebauungsvorschriften vom 09.11.1983, zuletzt geändert mit Satzung vom 01.12.1992.

§ 2
Inhalt der Änderung

Nach Maßgabe der Begründung vom 14.03.1995 wird § 14 d) der Bebauungsvorschriften vom 08.11.1983, zuletzt geändert mit Satzung vom 01.12.1992 wie folgt neu gefaßt:

Im Bereich D des Gewerbegebietes ist lediglich die Errichtung von Bauhöfen oder ähnlichen Anlagen zulässig. Ausnahmsweise können im Teilbereich D auch andere Betriebe (als Bauhöfe) als untergeordnete Nebennutzung zugelassen werden, sofern die Hauptnutzung Bauhof bestehen bleibt. Unzulässig sind Betriebe, die in der beigefügten Abstandsliste unter den Nrn. 1 bis 162 aufgeführt sind oder Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

Die Regelung des § 2 Abschnitt b) der Bebauungsvorschriften i.V.

mit § 8 Abs. 3 Nr. 1 der Baunutzungsverordnung über die ausnahmsweise zugelassenen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber oder Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind, gilt nicht für die untergeordnete Nebennutzung. Für diese Betriebe sind Wohnungen auch ausnahmsweise nicht zulässig.

§ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Die Bebauungsplanänderung besteht aus:

- geänderte Bebauungsvorschriften vom 14.03.1995
- Begründung der Änderung vom 14.03.1995

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit der ortüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

79227 Schallstadt, den 14.03.1995

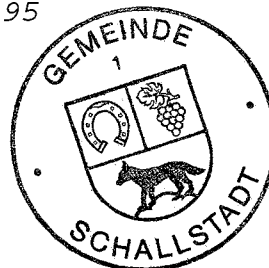

Rehm
Bürgermeister



Der textliche Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Wüste-Erlen" stimmt mit dem Satzungsbeschluß des Gemeinderates der Gemeinde Schallstadt vom 14.03.1995 überein.

79227 Schallstadt, den 22.03.1995


Rehm
Bürgermeister



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Wüste-Erlen" wurde im Mitteilungsblatt Nr. 13 der Gemeinde Schallstadt vom 31.03.1995 gemäß § 12 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

79227 Schallstadt, den 07.04.1995


Rehm
Bürgermeister

